

29. August 2012 ERZ C

**1276 Pädagogische Hochschule Bern; Beitrag an das der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule (PH Bern) angegliederte private Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS (nachstehend: Institut NMS) für das Studienjahr 2012/2013; Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

**1. Gegenstand**

Beitrag an das Institut NMS für die Durchführung eines Ausbildungsgangs für die Vorschulstufe und Primarstufe mit gesamtschweizerischer Anerkennung des Diploms.

Der Betrag bezieht sich auf Leistungen, welche das Institut NMS im Studienjahr 2012/2013 erbringt.

Die Ausgabenbewilligung ist trotz des beschlossenen, bis Ende 2012 dauernden Ausgabenmoratoriums unaufschiebbar. Begründung: Der Beitrag an das Institut NMS wird für die Ausbildungsleistungen in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für das akademische Jahr 2012/2013 gewährt, welches am 1. September 2012 beginnt. Die Nichtgewährung des Beitrags würde zu einer abrupten Schliessung des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe der NMS führen, was ohne eine entsprechende Vorankündigung von mindestens vier Jahren nicht statthaft und angesichts des drohenden Mangels an Lehrpersonen nicht sinnvoll wäre.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91): Art. 48, Art. 67, Art. 68, Art. 79.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 Abs. 3.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, Art. 146.

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 FLG und Art. 146 FLV). Es handelt sich um eine delegierte Ausgabe gemäss Art. 68 PHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.



